

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/194 vom 14. November 2024

Sg Verwaltungsgericht, 2024-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2024_194

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/194 du 14 novembre 2024

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2024/194 del 14 novembre 2024

Regeste

Ausländerrecht, Art. 8 EMRK, Art. 30 Abs. 1 lit. k AIG. Der Beschwerdeführer ist serbischer Staatsangehöriger albanischer Ethnie. Er wurde im Jahr 1999 in der Schweiz geboren und war seither in der Schweiz niederlassungsberechtigt. Er ist mit einer in Serbien lebenden Landsfrau verheiratet. Das Verwaltungsgericht hatte im Jahr 2023 beschwerdeweise rechtskräftig das Erlöschen der Bewilligung während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe im Fürstentum Liechtenstein, welche der Beschwerdeführer wegen Beihilfe zu schwerem Raub und wegen Betäubungsmitteldelikten verwirkt hatte, und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz bestätigt (VerwGE B 2022/155 vom 16. Januar 2023). Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde gegen die Verweigerung einer neuen Aufenthaltsbewilligung ab. Der Durchsetzbarkeit eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Schutz des Privatlebens steht die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers entgegen. Bei der Abweisung des Gesuchs um erleichterte Wiederezulassung haben das Migrationsamt und die Vorinstanz ihr Ermessen nicht überschritten und insbesondere nicht unverhältnismässig entschieden. (Verwaltungsgericht, B 2024/194)

Erwägungen

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die amtlichen Kosten von CHF 1'500 an sich vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Der Beschwerdeführer stellt allerdings ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, das gutzuheissen ist B 2024/194 14/16

(Art. 99 Abs. 1 VRP in Verbindung mit Art. 117 ZPO [SR 272]): Der Beschwerdeführer ist verschuldet. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz war ihm seit dem Erlöschen der Niederlassungsbewilligung untersagt. Seine Bedürftigkeit ist damit ausgewiesen. Das Rechtsbegehren kann zudem nicht als aussichtslos im Sinn von Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, BV) bezeichnet werden. Auf die Erhebung der Entscheidungsgebühr von CHF 1'500 ist dementsprechend zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu verzichten. Auch der Beizug eines Rechtsvertreters im Beschwerdeverfahren war gerechtfertigt (Art. 99 Abs. 1 VRP). Rechtsanwalt Max Imfeld, der das Beschwerdeverfahren für den Beschwerdeführer geführt hat, ist zu dessen Rechtsbeistand zu ernennen. Er hat keine Kostennote eingereicht. In ausländerrechtlichen Beschwerdeverfahren erscheint in der Regel ein Pauschalhonorar von CHF 2'500 angemessen (vgl. Art. 19 und Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung; sGS 963.75, HonO). Es ist um einen Fünftel auf CHF 2'000 herabzusetzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes; sGS 963.75). Hinzu kommen pauschale Barauslagen von CHF 100

(vier Prozent von CHF 2'500: Art. 28bis HonO) und wie beantragt die Mehrwertsteuer (Art. 29 HonO). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist dementsprechend mit CHF 2'100 zuzüglich 8.1 Prozent Mehrwertsteuer zu entschädigen. B 2024/194 15/16

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.